

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 9. August 2010 Geschäftszeichen: I 61-1.17.1-30/10

Zulassungsnummer:
Z-17.1-1033

Geltungsdauer bis:
8. August 2015

Antragsteller:

Wienerberger GmbH
Oldenburger Allee 26, 30659 Hannover

Schlagmann Baustoffwerke GmbH & Co. KG
Ziegeleistraße 1, 84367 Zeilarn

Zulassungsgegenstand:

**Wienerberger DRYFIX Trockenmauerwerk aus POROTON Planhochlochziegeln T "PU"
und POROTHERM DRYFIX extra Kleber**



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen!
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zwölf Seiten und neun Anlagen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf die Verwendung bestimmter Planhochlochziegel - bezeichnet als POROTON Planhochlochziegel T "PU" - (Lochbild siehe z. B. Anlage 1) und des "POROTHERM DRYFIX extra Klebers" für Wienerberger DRYFIX Trockenmauerwerk.

Die Planhochlochziegel sind LD-Ziegel bzw. HD-Ziegel nach DIN EN 771-1:2005-05 - Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel - der Kategorie I mit den in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Eigenschaften.

Die Planhochlochziegel haben eine Länge von 308 mm, 373 mm oder 498 mm, eine Breite von 115 mm, 145 mm, 150 mm, 175 mm, 200 mm, 240 mm oder 250 mm und eine Höhe von 249 mm. Sie werden mit Druckfestigkeiten entsprechend Druckfestigkeitsklassen 8, 10, 12, 16 und 20 und Brutto-Trockenrohdichten entsprechend den Rohdichteklassen 0,8; 0,9; 1,0; 1,2 und 1,4 nach DIN V 105-100:2005-10 - Mauerziegel; Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften - hergestellt.

Die Planhochlochziegel haben besonders geringe Toleranzen bei der Ziegelhöhe und der Ebenheit und Planparallelität der Lagerflächen.

Die Planhochlochziegel werden im Verband ohne Stoßfugenvermörtelung versetzt. In den Lagerfugen werden die Ziegel mit dem POROTHERM DRYFIX extra Kleber nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verklebt.

Das Wienerberger DRYFIX Trockenmauerwerk wird als Einsteinmauerwerk in den Dicken von 115 mm, 145 mm, 150 mm, 175 mm, 200 mm, 240 mm oder 250 mm unter Beachtung der Mindestwanddicken nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ausgeführt.

1.2 Anwendungsbereich

Das Wienerberger DRYFIX Trockenmauerwerk darf nur im Anwendungsbereich gemäß den in DIN 1053-1:1996-11, Abschnitt 6.1, bestimmten Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens für den Nachweis der Standsicherheit verwendet werden. Das Wienerberger DRYFIX Trockenmauerwerk darf darüber hinaus nur für Wände von Geschossbauten bis zu drei Vollgeschossen mit zusätzlichem Kellergeschoss jedoch ohne zusätzliches Dachgeschoss oder Geschossbauten bis zu zwei Vollgeschossen mit zusätzlichem Keller- und ausgebautem oder nicht ausgebautem Dachgeschoss angewendet werden. Die Gebäudehöhe über Oberkante Gelände darf 10 m nicht überschreiten. Das Wienerberger DRYFIX Trockenmauerwerk darf nur bis zu einer lichten Geschosshöhe h_s (nach DIN 1053-1:1996-11 - Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung -, Abschnitt 6.7) von 3,00 m, bei erddruckbelasteten Wänden von 2,60 m ausgeführt werden, sofern nicht nach DIN 1053-1:1996-11, Abschnitt 6.1, geringere lichte Wandhöhen einzuhalten sind.

Die Stützweite der Decken darf 6,0 m nicht überschreiten; bei zweiachsig gespannten Decken gilt als Stützweite die kürzere der beiden Stützweiten.

Wienerberger DRYFIX Trockenmauerwerk darf darüber hinaus insbesondere nicht angewendet werden für

- Wände, die nicht durch Decken belastet oder nicht durch Decken horizontal gehalten sind; bereichsweise können Ersatzmaßnahmen hierfür vorgesehen werden,
- Ausfachungswände von Fachwerk-, Skelett- und Schottensystemen,
- Brüstungsmauerwerk bei Öffnungsbreiten (Rohbaumaß) über 1,25 m,
- nichttragende Außenschalen von zweischaligem Mauerwerk
- bewehrtes Mauerwerk,



- f) Gewölbe, Bogen und gewölbte Kappen,
- g) Schornsteinmauerwerk.

Die Bauart darf nicht in Erdbebengebieten der Zonen 2 und 3 nach DIN 4149:2005-04 - Bauten in deutschen Erdbebengebieten; Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten - angewendet werden.

Wienerberger DRYFIX Trockenmauerwerk aus POROTON Planhochlochziegeln T "PU" darf innerhalb eines Geschosses zusammen nur mit tragenden oder aussteifenden Wänden oder Pfeilern aus Wienerberger DRYFIX Trockenmauerwerk aus Planhochlochziegeln T10 "PU" nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-17.1-1031 oder mit Mauerwerk im Dünnbettverfahren nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-17.1-868 verwendet werden. Bei der Kombination mit Mauerwerk im Dünnbettverfahren (Mauerwerk mit Dünnbettmörtel) müssen die Wände stumpf gestoßen werden.

Die Bauart darf nur bei Gebäuden mit vorwiegend ruhenden Nutzlasten gemäß DIN 1055-3:2006-03 - Einwirkungen auf Tragwerke; Teil 3: Eigen- und Nutzlasten für Hochbauten - bis zu Nutzlasten von 5 kN/m² angewendet werden, nicht jedoch bei Gebäuden mit einer Nutzung der Decken im Sinne von DIN 1055-3:2006-03, Tabelle 1, Kategorie B3, C3, C4, C5, D2, D3 und E1, Tabelle 3, Kategorie F1 und F4 sowie unter Hubschrauberlandeplätzen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 POROTON Planhochlochziegel T "PU"

2.1.1 Die Planhochlochziegel müssen Mauerziegel mit CE-Kennzeichnung (Konformitätsbescheinigungsverfahren 2+) nach der Norm DIN EN 771-1:2005-05 mit den nachfolgenden Eigenschaften sein.

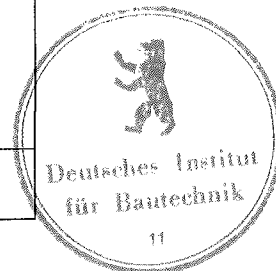
Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nur für Planhochlochziegel mit den in der Anlage 8 (für LD-Ziegel) oder Anlage 9 (für HD-Ziegel) dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten produktbezogenen Angaben in der CE-Kennzeichnung, die hinsichtlich Form und Ausbildung (Prüfung nach DIN EN 771-1:2005-05) Abschnitt 2.1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

2.1.2 (1) Die Planhochlochziegel müssen in Form, Stirnflächenausbildung, Lochung, Lochanordnung und Abmessungen den Anlagen 1 bis 7 entsprechen. Die Nennmaße und die Maßabweichungen müssen der Tabelle 1 entsprechen.

Tabelle 1: Maße und zulässige Maßabweichungen

Länge ¹ mm	Breite ^{1,2} mm	Höhe ¹ mm
308	115	249,0
373	145	
498	150	
	175	
	200	
	240	
	250	

¹ Grenzabmaße nach Anlagen 8 und 9
² Ziegelbreite gleich Wanddicke



(2) Die Planhochlochziegel müssen außerdem folgende Anforderungen erfüllen:

- Gesamtlochquerschnitt $\leq 50 \%$
- Lochform und Lochanordnung nach Anlagen 1 bis 6
- Stirnflächenausbildung nach Anlagen 1 bis 6 oder nach Anlage 7
- maximal 2 Grifflöcher $\leq 16 \text{ cm}^2$, Randabstand $\geq 40 \text{ mm}$
- kleinere Seitenlänge der rechteckigen Löcher $k \leq 15 \text{ mm}$
- Mindeststegdicken

Außenstege	$\geq 10,0 \text{ mm}$
Innenstege	$\geq 6,0 \text{ mm}$

Die Summe der Stegdicken senkrecht zur Wanddicke (Summe der Dicken der Querstege einschließlich beider Außenstege in jedem Steinlängsschnitt), bezogen auf die Steinlänge, muss mindestens 350 mm/m betragen.

(3) Die Anzahl der Innenlängsstege in jedem Querschnitt muss Tabelle 2 entsprechen.

Tabelle 2: Anzahl der Innenlängsstege

Ziegelbreite mm	Anzahl ¹ der Innenlängsstege
115	2
145	3
150	3
175	3
200	3 / 4 (entsprechend Anlage 5)
240	4 / 5 (entsprechend Anlage 6)
250	4 / 5 (entsprechend Anlage 6)

¹ im Bereich der Grifflöcher siehe Anlagen 1 bis 6

Die Anzahl der Innenquerstege in jedem Längsschnitt muss Tabelle 3 entsprechen.

Tabelle 3: Anzahl der Innenquerstege

Ziegellänge mm	Anzahl der Innenquerstege
308	11 ¹
373	14 oder 15
498	20 oder 21

¹ 8 Querstege in der Rohdichteklasse 1,4

2.2 POROTHERM DRYFIX extra Kleber

2.2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der POROTHERM DRYFIX extra Kleber ist ein kollabierend eingestellter, feuchtigkeits-härtender Einkomponenten-Schaumkleber auf PU-Basis (Anwendung aus der Dose).

Der POROTHERM DRYFIX extra Kleber ist normalentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1).

Die Eigenschaften müssen mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen.

Die Zusammensetzung muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezeptur übereinstimmen.



2.2.2 Kennzeichnung

Der Klebeschäumbehälter muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.2.3 erfüllt sind.

Auf dem Klebeschäumbehälter sind außerdem anzugeben:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes
- Zulassungsnummer: Z-17.1-1033
- Verwendbarkeitszeitraum
- Lagerungsbedingungen
- Brandverhalten

Die Kennzeichnung nach der geltenden Fassung der Gefahrstoffverordnung ist zu beachten.

2.2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des POROTHERM DRYFIX extra Klebers mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die im Prüf- und Überwachungsplan zu dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung enthaltenen Maßnahmen einschließen. Der Prüf- und Überwachungsplan wurde zwischen dem Antragsteller und dem Deutschen Institut für Bautechnik vereinbart und ist im Zusammenhang mit dem vom Hersteller betriebenen werkseigenen Produktionskontrollsystem festgelegt und bei Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Zuordnung der gemäß Anlagen 8 und 9 deklarierten Druckfestigkeiten und Brutto-Trockenrohdichten der Planhochlochziegel zu Druckfestigkeits- und Rohdichteklassen

Für die Zuordnung der deklarierten Mittelwerte (MW) der Druckfestigkeit der Planhochlochziegel senkrecht zur Lagerfuge in Druckfestigkeitsklassen nach DIN V 105-100:2005-100 gilt Tabelle 4.

Tabelle 4: Druckfestigkeitsklassen

Druckfestigkeitsklasse	Druckfestigkeit (MW) in N/mm ²	
	Brutto-Trockenrohdichte (MW) 0,76; 0,86 und 0,96 (LD - Mauerziegel)	Brutto-Trockenrohdichte (MW) 1,10 und 1,30 (HD - Mauerziegel)
8	10,0	8,4
10	12,5	10,5
12	15,0	12,5
16	20,0	16,7
20	-	20,9

Für die Zuordnung der deklarierten Mittelwerte und der Einzelwerte der Brutto-Trockenrohdichte der Planhochlochziegel zu Rohdichteklassen nach DIN V 105-100:2005-10 gilt Tabelle 5.

Tabelle 5: Rohdichteklasse

Brutto-Trockenrohdichte Mittelwert kg/dm ³	Brutto-Trockenrohdichte Einzelwert kg/dm ³	Rohdichteklasse
0,71 bis 0,80	0,66 bis 0,85	0,8
0,81 bis 0,90	0,76 bis 0,95	0,9
0,91 bis 1,00	0,86 bis 1,05	1,0
1,01 bis 1,20	0,91 bis 1,30	1,2
1,21 bis 1,40	1,11 bis 1,50	1,4

3.2 Berechnung

3.2.1 Für die Berechnung des Wienerberger DRYFIX Trockenmauerwerks gelten die Bestimmungen der Norm DIN 1053-1:1996-11, soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.

Der Nachweis der Standsicherheit darf nur mit dem vereinfachten Nachweisverfahren nach DIN 1053-1:1996-11, Abschnitt 6, geführt werden.

Abweichend von DIN 1053-1:1996-11 ist die Standsicherheit des Mauerwerks in jedem Einzelfall nachzuweisen. Die Regeln der Norm, nach denen bestimmte Ausführungen ohne rechnerischen Nachweis erlaubt sind (z. B. in den Abschnitten 6.3, 6.4, 8.1.1, 8.1.2.3 und 8.3) gelten nicht.



Mauerwerk, das rechtwinklig zur Wandebene belastet wird (z. B. durch Erddruck, horizontale Einzellasten, aber auch durch Wind auf die Wandfläche), ist stets auch für diesen Lastfall rechnerisch nachzuweisen.

- 3.2.2 Die Rechenwerte der Eigenlast sind mit den Werten nach Tabelle 6 in Rechnung zu stellen (Werte ohne Putz). Die in der Tabelle 6 angegebenen oberen und unteren Grenzwerte sind bei der Berechnung so zu berücksichtigen, wie sie sich im ungünstigen Sinne auf die Bemessung des Mauerwerks auswirken.

Tabelle 6: Rechenwerte der Eigenlast

Rohdichteklasse der Ziegel	Rechenwert der Eigenlast kN/m ³	
	oberer Grenzwert	unterer Grenzwert
0,8	9	7
0,9	10	8
1,0	11	9
1,2	13	10
1,4	15	12

- 3.2.3 Für die Grundwerte σ_0 der zulässigen Druckspannungen für das Wienerberger DRYFIX Trockenmauerwerk gilt Tabelle 7.

Tabelle 7: Grundwerte σ_0 der zulässigen Druckspannung

Druckfestigkeitsklasse	Grundwert σ_0 MN/m ²
8	0,9
10	1,0
12	1,2
16	1,4
20	1,6

Das Mauerwerk muss am unteren und oberen Ende in jedem Geschoss gegen seitliches Ausweichen gehalten sein (siehe auch Abschnitt 4.2).

Für die Ermittlung der Knicklänge darf nur eine zweiseitige Halterung der Wände in Rechnung gestellt werden; dabei darf eine Abminderung der Knicklänge nach DIN 1053-1:1996-11, Abschnitt 6.7.2, Punkt a) nicht angenommen werden, es gilt $h_k = h_s$.

Bei nicht über die volle Wanddicke aufliegender Decke, darf der Nachweis der Stand-sicherheit mit dem vereinfachten Verfahren nach DIN 1053-1:1996-11, Abschnitt 6.9.1, geführt werden, wenn abweichend bzw. zusätzlich Folgendes berücksichtigt wird.

Anstelle des Faktors k_2 nach DIN 1053-1:1996-11, Abschnitt 6.9.1, ist zur Berücksichtigung der Traglastminderung durch Knicken

$$k_2 = (0,85 \cdot a / d) - 0,0011 \lambda^2$$

anzunehmen.

Hierbei ist:

- a Auflagertiefe der Decke
- d Wanddicke
- λ Schlankheit der Wand mit h_k / d



Für den Faktor k_3 nach DIN 1053-1:1996-11, Abschnitt 6.9.1, gilt zusätzlich

$$k_3 \leq a / d$$

Eine Erhöhung der zulässigen Druckspannungen nach DIN 1053-1:1996-11, Abschnitt 6.9.3, ist nicht zulässig; es gelten auch in diesen Fällen die sonst zulässigen Druckspannungen.

- 3.2.4 Bei Wänden und Pfeilern, die rechtwinklig zu ihrer Ebene belastet werden, dürfen Biegezugspannungen nicht in Rechnung gestellt werden. Diese Wände und Pfeiler sind stets auch für diesen Lastfall nachzuweisen (siehe auch Abschnitt 3.2.1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung). Dabei darf die Tragwirkung nur senkrecht zu den Lagerfugen unter Ausschluss von Biegezugspannungen angenommen werden. Der Nachweis ist nach DIN 1053-1:1996-11, Abschnitt 6.9.1, mit linearer Spannungsverteilung unter Ausschluss von Zugspannungen zu führen, wobei sich die Fugen rechnerisch höchstens bis zum Schwerpunkt des Querschnitts öffnen dürfen.

Für die Berechnung der dabei auftretenden Schubspannungen gilt DIN 1053-1:1996-11, Abschnitt 6.9.5. Für die zulässige Schubspannung gilt abweichend davon

$$\text{zul } \tau = 0,12 \cdot \sigma_{\text{dm}}$$

- 3.2.5 Wände, die für die Aufnahme von waagerechten Lasten (z. B. Windlasten) in Wandebene erforderlich sind (z. B. Windscheiben), sind abweichend von DIN 1053-1:1996-11, Abschnitt 6.4, stets nach DIN 1053-1:1996-11, Abschnitte 6.9.1 und 6.9.5, rechnerisch nachzuweisen. Für die zulässigen Schubspannungen gilt Abschnitt 3.2.4 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Der rechnerische Ansatz von zusammengesetzten Querschnitten ist nicht zulässig.

Bei kombinierter Schubaussteifung des Gebäudes (siehe Abschnitt 4.5) dürfen nur die Schubflächen zur Aussteifung des Gebäudes berücksichtigt werden, deren Lagerfugen vermörtelt sind.

- 3.2.6 Abweichend von DIN 1053-1:1996-11, Abschnitt 6.9.4, dürfen Zugspannungen und Biegezugspannungen nicht in Rechnung gestellt werden.
- 3.2.7 Bezüglich Aussparungen und Schlitze gilt DIN 1053-1:1996-11, Abschnitt 8.3, wobei jedoch die Ausführung von in Abschnitt 4.4 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Aussparungen und Schlitze unzulässig ist. Abweichend von DIN 1053-1:1996-11, Abschnitt 8.3, sind waagerechte Aussparungen und Schlitze jedoch stets rechnerisch nachzuweisen.

3.3 Witterungsschutz

Außenwände sind stets mit einem wirksamen und winddichten Witterungsschutz zu versehen, der vollflächig auf das Mauerwerk aufzubringen ist. Die Schutzmaßnahmen gegen Feuchtebeanspruchung (z. B. Witterungsschutz bei Außenwänden mit Putz) sind so zu wählen, dass eine dauerhafte Überbrückung der Fugenbereiche (Stoß- und Lagerfugen) gegeben ist (unbewehrte Putze erfüllen diese Anforderungen in der Regel nicht).

Die Ausführung von Fassadenbekleidungen, die mit Dübeln zu befestigen sind, ist unzulässig.

3.4 Wärmeschutz

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes gelten für das Mauerwerk die Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit λ nach DIN V 4108-4:2007-06 - Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte -, Tabelle 1, Zeile 4.1.3 bzw. 4.1.2.

3.5 Schallschutz

Für die Anforderungen an den Schallschutz gilt DIN 4109:1989-11. Der Nachweis kann nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-23.22-1787 geführt werden.



3.6 Brandschutz

3.6.1 Grundlagen zur brandschutztechnischen Bemessung der Wände

Soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die brandschutztechnische Bemessung die Bestimmungen der Norm DIN 4102-4:1994-03 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile - sowie DIN 4102-4/A1:2004-11, Abschnitte 4.1 und 4.5.

3.6.2 Einstufung der Wände in Feuerwiderstandsklassen nach DIN 4102-2

Tragende raumabschließende Wände aus Planhochlochziegeln T "PU" mindestens der Steindruckfestigkeitsklasse 12 und der Rohdichteklasse 0,8 mit einer Wanddicke ≥ 240 mm erfüllen bei einem Ausnutzungsfaktor $\alpha_2=0,4$ die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 90 - Benennung F 90-AB - nach DIN 4102-2:1977-09 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen -, und bei einem Ausnutzungsfaktor $\alpha_2=0,5$ die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 - Benennung F 30-AB -, wenn die Wände beidseitig mit einem Putz mit den besonderen Anforderungen nach DIN 4102-4, Abschnitt 4.5.2.10, versehen sind.

3.6.3 Einstufung der Wände als Brandwände nach DIN 4102-3

Die Verwendung von Wienerberger DRYFIX Trockenmauerwerk aus POROTON Planhochlochziegeln T "PU" als Brandwände nach DIN 4102-3:1977-09 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandwände und nichttragende Außenwände, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen - ist nicht zulässig.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Für die Ausführung des Mauerwerks gilt DIN 1053-1:1996-11, soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.

Bezüglich der Mindestabmessungen des Mauerwerks gilt Folgendes:

Außenwände müssen mindestens 240 mm dick sein.

Zweischalige Haustrennwände dürfen 175 mm dick ausgeführt werden, wenn sie durch aussteifende Wände im Abstand von maximal 5,0 m gehalten sind; bezüglich der zulässigen Verkehrslast siehe Abschnitt 1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Die Breite von Pfeilern muss mindestens 500 mm betragen.

Hinsichtlich der zulässigen lichten Geschosshöhe h_s siehe Abschnitt 1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

4.2 Das Mauerwerk muss auf seine gesamte Länge durch Decken belastet sein. Bei durch die Decken nur einseitig belasteten Wänden muss die Deckenaufлагertiefe mindestens über die halbe Wanddicke gehen und mindestens 120 mm betragen. Bei 175 mm dicken zweischaligen Haustrennwänden ist die Decke auf gesamter Wanddicke aufzulagern. Die Decken (auch Dachdecken) müssen als steife Scheibe ausgebildet sein; Ersatzmaßnahmen dafür, wie z. B. statisch nachgewiesene Ringbalken, sind unzulässig. Als Trennung zwischen Wand und Decke ist eine beidseitig besandete Bitumenbahn z. B. R500 vorzusehen.

Die Wände müssen mit Querwänden in den Abständen nach Tabelle 8 im Verband hergestellt werden. Der Verband muss durch gleichzeitiges Hochführen der Wände im Mauerwerksverband erfolgen; liegende oder stehende Verzahnung oder andere Maßnahmen sind unzulässig.



Tabelle 8: Maximale Abstände der aussteifenden Querwände

Dicke der auszustei- fenden Wand in mm	Maximaler Abstand der aussteifenden Wände in m
≤ 150	4,5
175	6,0 ¹
200	7,0
≥ 240	8,0

¹ bezüglich des maximalen Abstandes bei zweischaligen Haustrennwänden mit 175 mm Wanddicke siehe jedoch Abschnitt 4.1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Das Mauerwerk der einzelnen Geschosse muss übereinanderstehen. Auch bei Änderung in der Wanddicke muss das Mauerwerk so übereinanderstehen, dass der Querschnitt der dickeren Wand, die die untere sein muss, den Querschnitt der dünneren Wand umschreibt.

Bei der Ausführung ist das "Merkblatt für das Aufmauern von Wandscheiben" der Bau-Berufsgenossenschaft zu beachten. Abweichend davon stellen bei diesem Trockenmauerwerk im Verband hergestellte aussteifende Wände jedoch noch keine endgültige Aussteifung im Sinne des Merkblattes dar.

Die Aussparung von sogenannten Baudurchgängen ist unzulässig.

4.3 Das Mauerwerk ist als Einstein-Mauerwerk im Läuferverband herzustellen. Die Steine sind ohne Vermörtelung der Stoßfugen so zu versetzen, dass sie dicht (knirsch) aneinander stoßen.

Die erste Ziegellage ist in ein Mörtelbett aus Normalmauermörtel nach DIN V 18580:2007-03 - Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften - der Mörtelgruppe III zu verlegen. Das Mörtelbett ist dabei mit Hilfe des sogenannten Justierboys als planebene waagerechte Lagerfläche herzustellen. Die Ziegellage ist sorgfältig hinsichtlich ihrer planebenen waagerechten Lage über die gesamte Geschossfläche, auszurichten. Die Abweichung von der Ebenheit der Lagerfläche darf 1,0 mm je lfd. Meter Wandlänge nicht überschreiten. Nach dem Setzen der ersten Lage ist so lange zu warten, bis der Mörtel für die Weiterarbeit ohne Gefahr für die Standsicherheit der ersten Lage ausreichend erhärtet ist.

Auf dem so nivellierten Untergrund und auf die weiteren Planziegel-Lagen werden zwei Klebestränge des POROTHERM DRYFIX extra Klebers mit ca. 3 cm Durchmesser aufgetragen und zwar parallel im Abstand von 5 cm von der Wandaußen- bzw. -innenseite. Die Verarbeitungshinweise des Herstellers sind zu beachten. Der Kleber ist kollabierend eingestellt und darf etwas auf der Ziegeloberfläche verlaufen. Das Aufsetzen und Andrücken der Planziegel hat vor der Hautbildung des Klebers (abhängig von der Umgebungstemperatur und -feuchtigkeit) spätestens 3 Minuten nach dem Auftrag zu erfolgen. Unmittelbar nach dem Aufsetzen des Ziegels kann dieser noch geringfügig ausgerichtet werden. Bereits aufgesetzte Ziegel dürfen nicht mehr weggehoben bzw. verschoben werden. Es muss sichergestellt sein, dass die Planziegel knirsch übereinander liegen.

Die Kleberaushärtung ist stark abhängig von der Umgebungstemperatur und Feuchtigkeit. Die Temperatur darf -5 °C nicht unterschreiten und 35 °C nicht überschreiten. Die Planziegel müssen (insbesondere beim Verkleben bei Frost) trocken sein.

Die weiteren Ziegellagen sind unter regelmäßiger Kontrolle der Maßgenauigkeit des Mauerwerks auch in den waagerechten Lagerfugen zu versetzen. Die Ziegel müssen in beiden Wandaußenseiten bündig liegen. Die Lagerflächen müssen vor dem Auftragen des Klebers staubfrei abgefegt werden.



- 4.4 Die Ausführung schräger Aussparungen und Schlitzte ist unzulässig. Für den Standsicherheitsnachweis bei Aussparungen und Schlitzten gilt Abschnitt 3.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
- 4.5 Wienerberger DRYFIX Trockenmauerwerk aus POROTON Planhochlochziegeln T "PU" darf innerhalb eines Geschosses zusammen nur mit tragenden oder aussteifenden Wänden oder Pfeilern aus Wienerberger DRYFIX Trockenmauerwerk aus Planhochlochziegeln T 10 "PU" nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-17.1-1031 oder mit Mauerwerk im Dünnbettverfahren nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-17.1-868 verwendet werden. Bei der Kombination mit Mauerwerk im Dünnbettverfahren (Mauerwerk mit Dünnbettmörtel) müssen die Wände stumpf gestoßen werden.

5 Unterrichtung, fachliche Anforderung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist verpflichtet, alle mit dem Entwurf, der Berechnung und der Ausführung dieser Bauart Betrauten über die Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen Einzelheiten zu unterrichten.

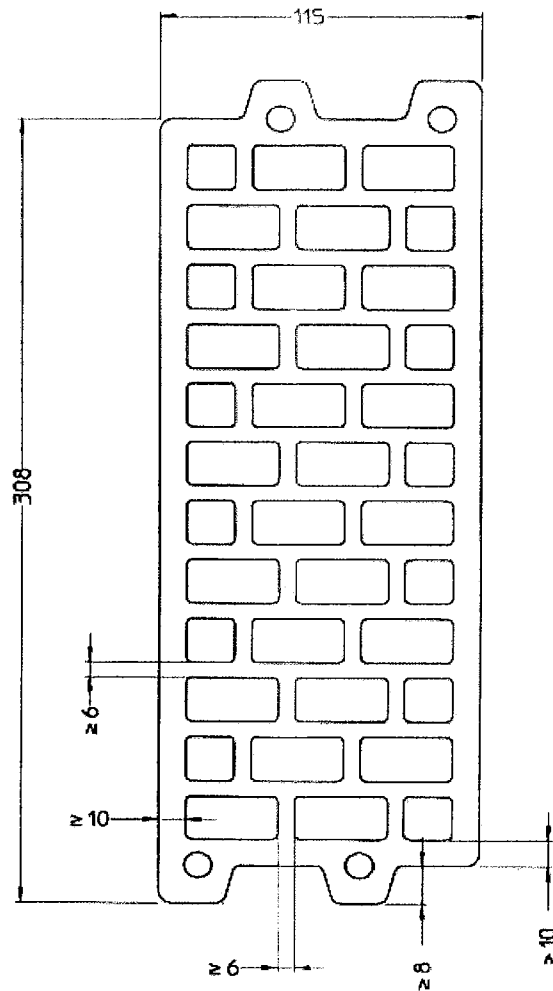
Der Entwurf, die Berechnung und die Ausführung der Bauart dürfen nur durch solche Fachleute erfolgen, die bezüglich der Bauart durch den Antragsteller entsprechend geschult sind.

Der Antragsteller hat darüber hinaus ein Verzeichnis der in dieser Bauart ausgeführten Bauvorhaben zu führen und auf Verlangen dem Deutschen Institut für Bautechnik zur Kenntnis zu geben.

Anneliese Böttcher
Referatsleiterin
Berlin, 9. August 2010

Beglaubigt





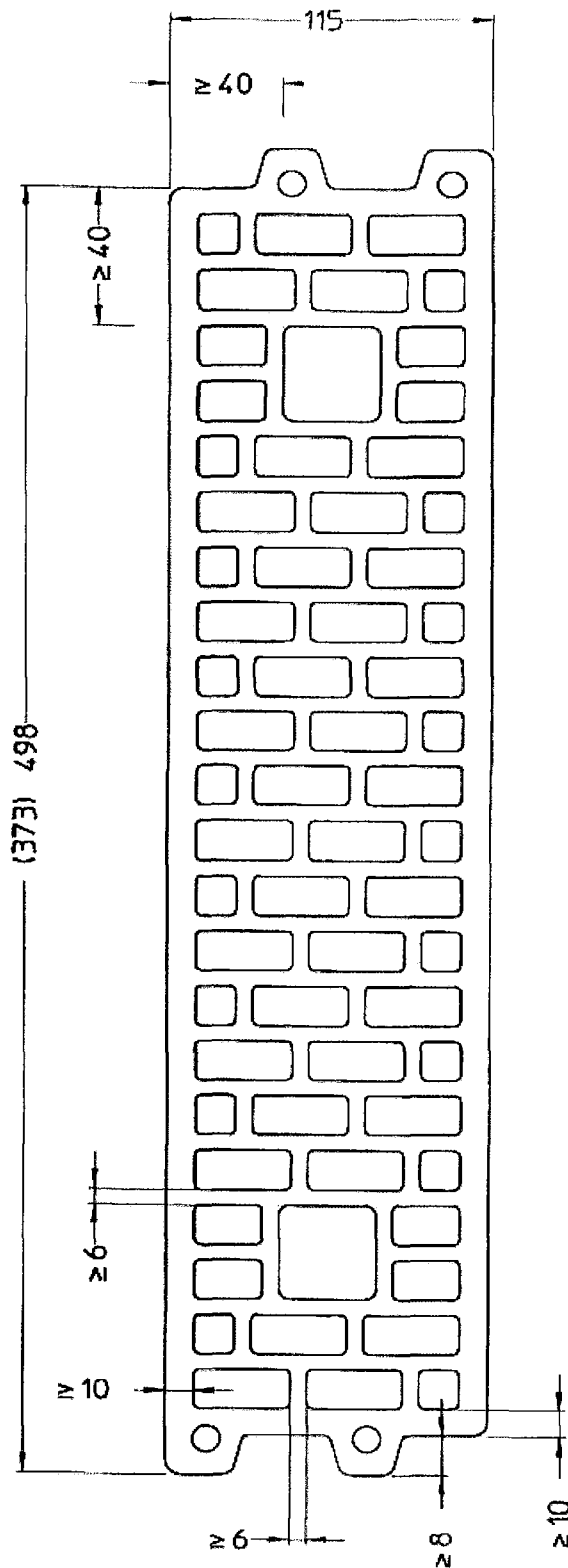
Maße und Stegdicken in mm



Wienerberger GmbH
Oldenburger Allee 26
30659 Hannover

 **POROTON**
Planhochlochziegel-T
"PU"

Anlage 1
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-17.1-1033
vom 9. August 2010



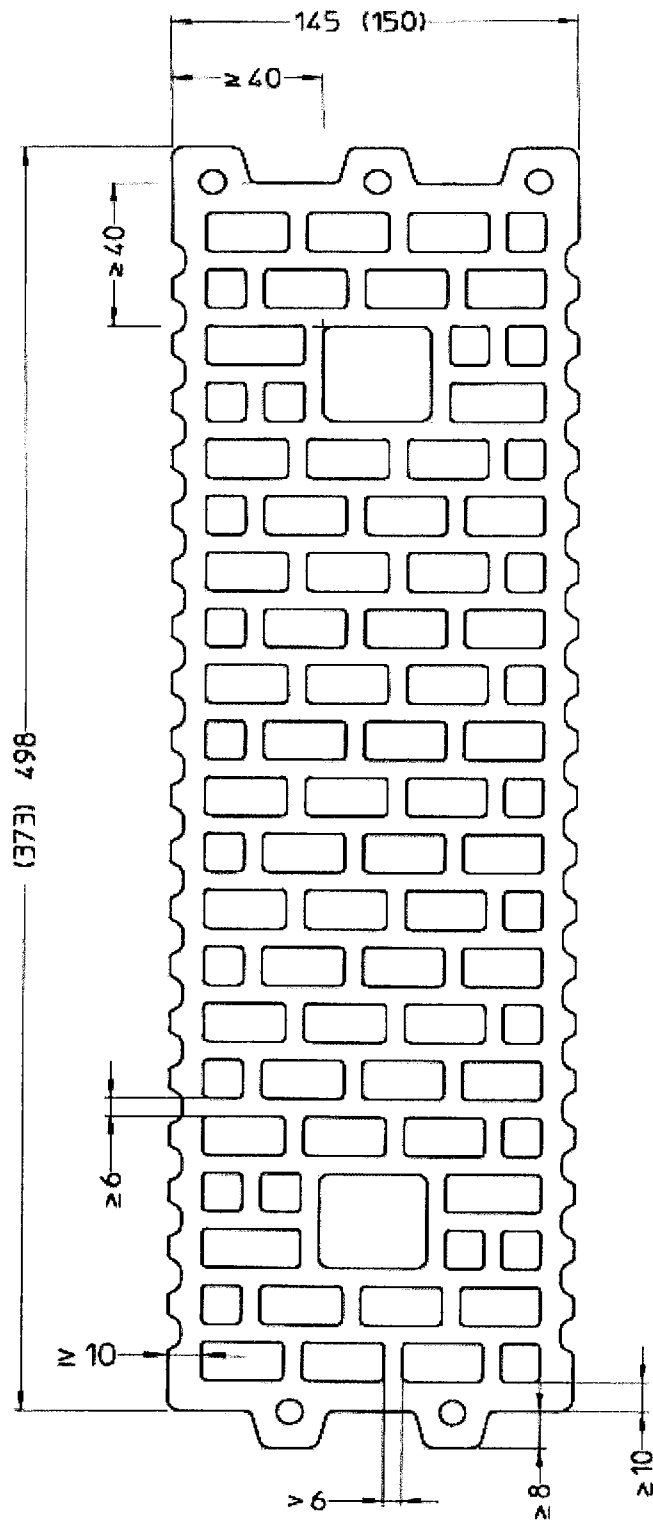
Maße und Stegdicken in mm



Wienerberger GmbH
Oldenburger Allee 26
30659 Hannover

POROTON
Planhochlochziegel-T
"PU"

Anlage 2
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-17.1-1033
vom 9. August 2010

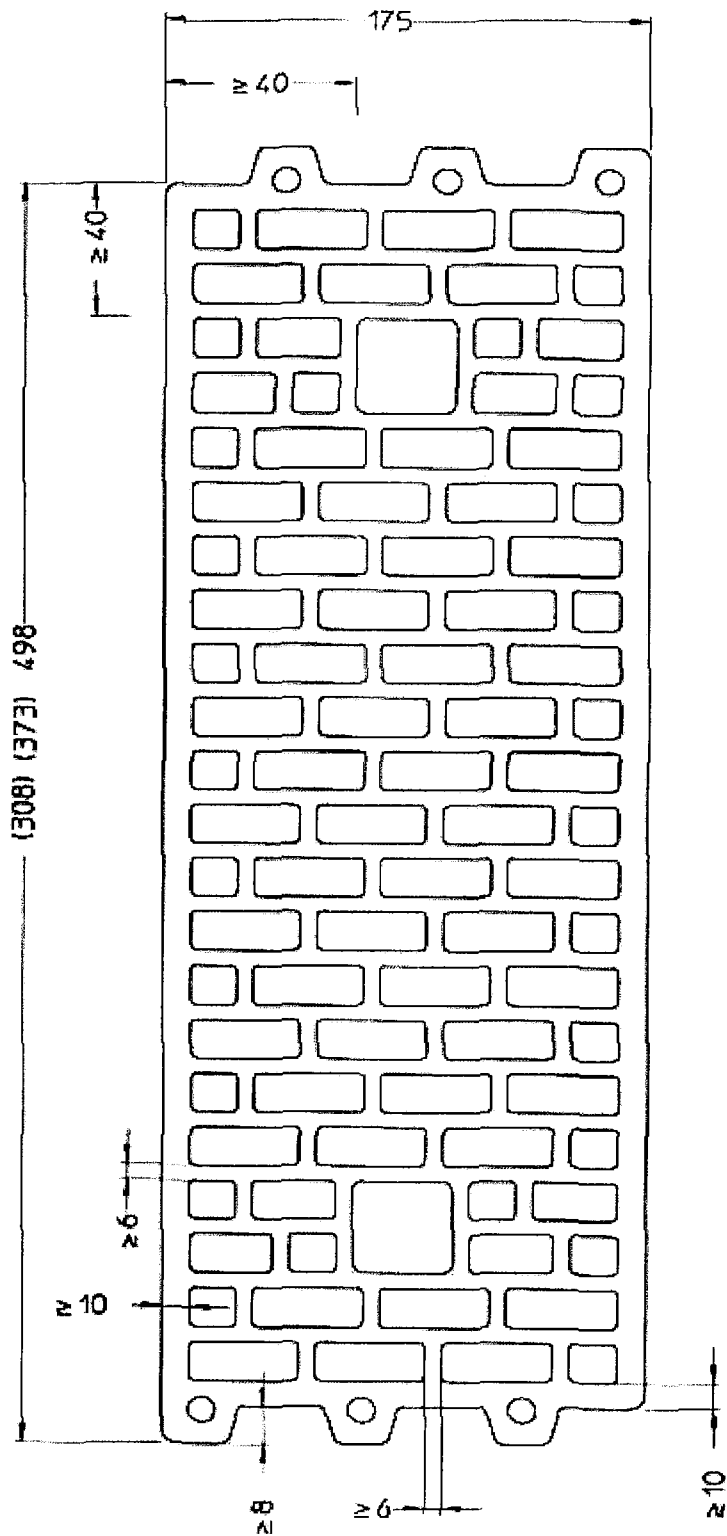


Maße und Stegdicken in mm

Wienerberger GmbH
Oldenburger Allee 26
30659 Hannover

POROTON
Planhochlochziegel-T
"PU"

Anlage 3
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-17.1-1033
vom 9. August 2010



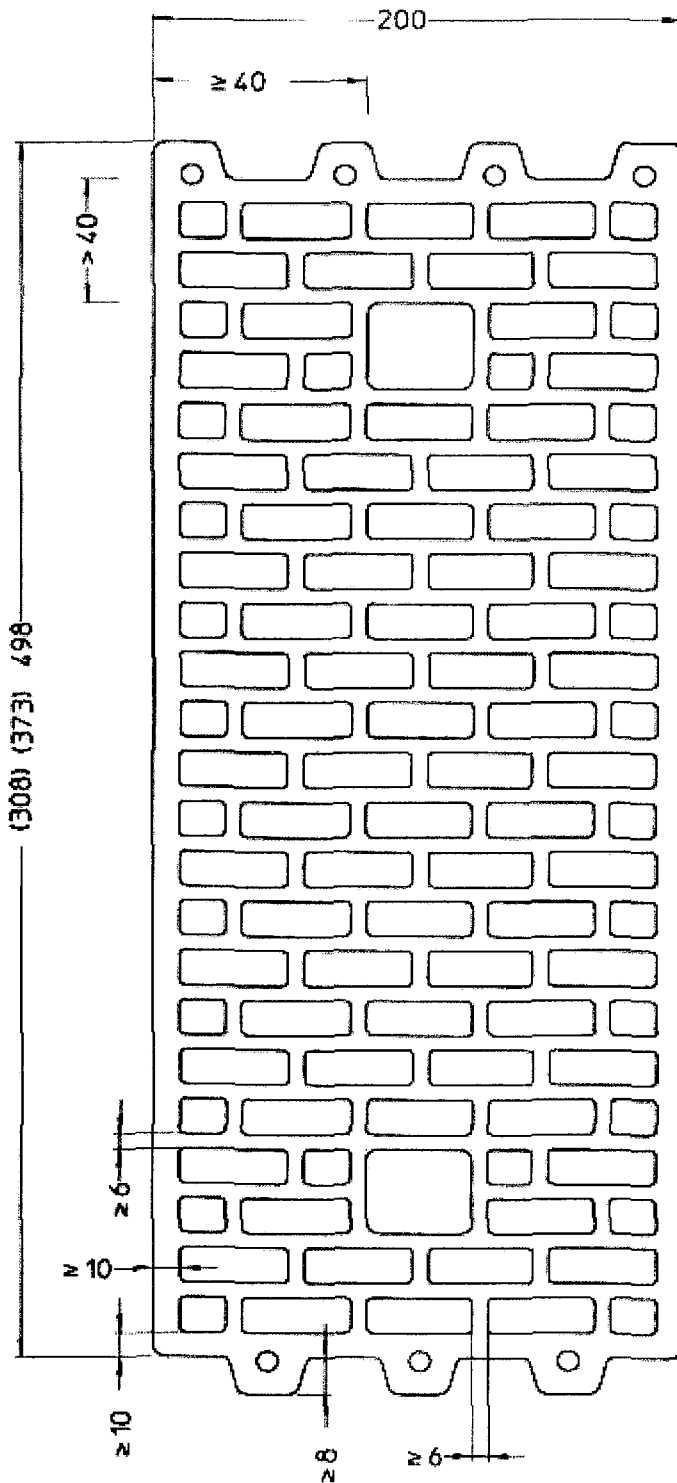
Maße und Stegdicken in mm



Wienerberger GmbH
 Oldenburger Allee 26
 30659 Hannover

POROTON
 Planhochlochziegel-T
 "PU"

Anlage 4
 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen Zulassung
 Nr. Z-17.1-1033
 vom 9. August 2010



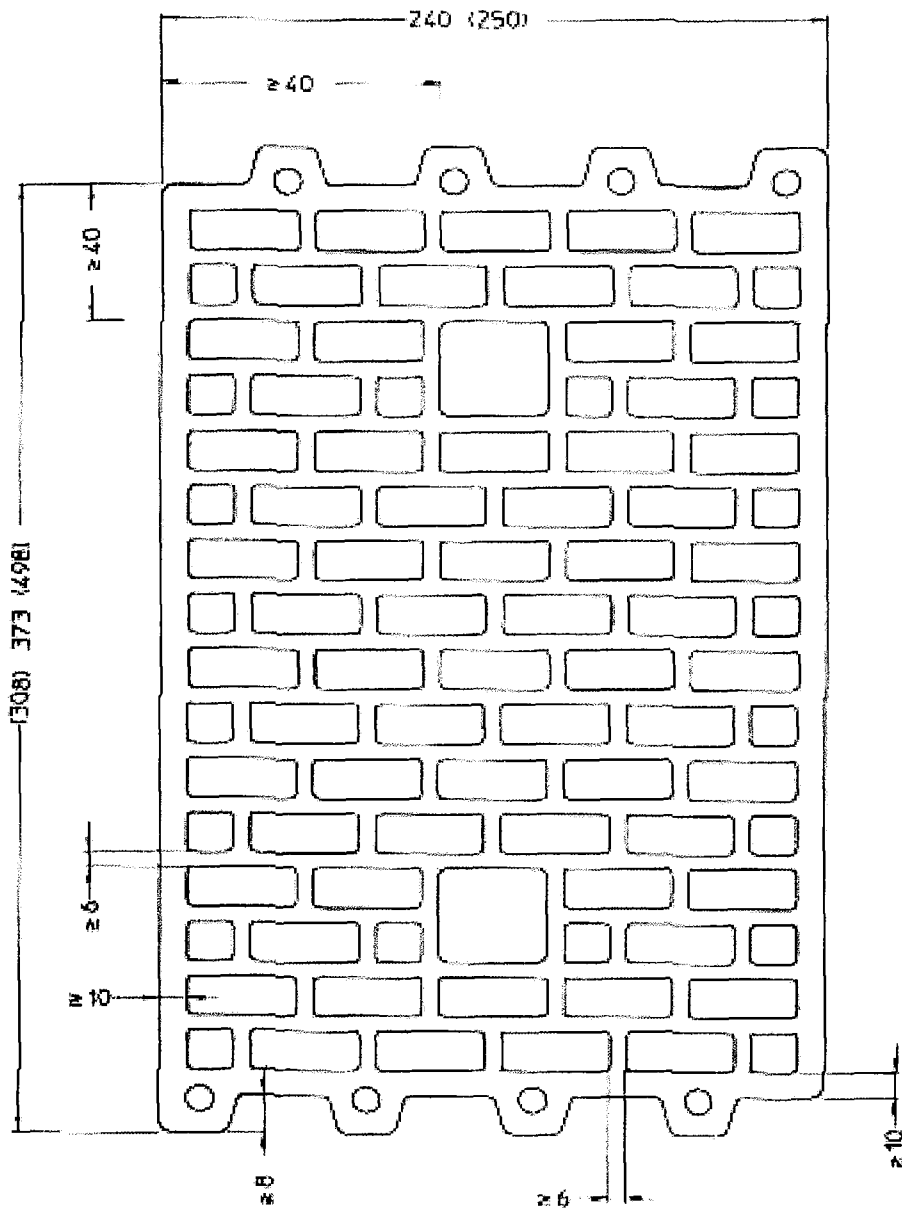
Maße und Stegdicken in mm



Wienerberger GmbH
Oldenburger Allee 26
30659 Hannover

POROTON
Planhochlochziegel-T
"PU"

Anlage 5
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-17.1-1033
vom 9. August 2010



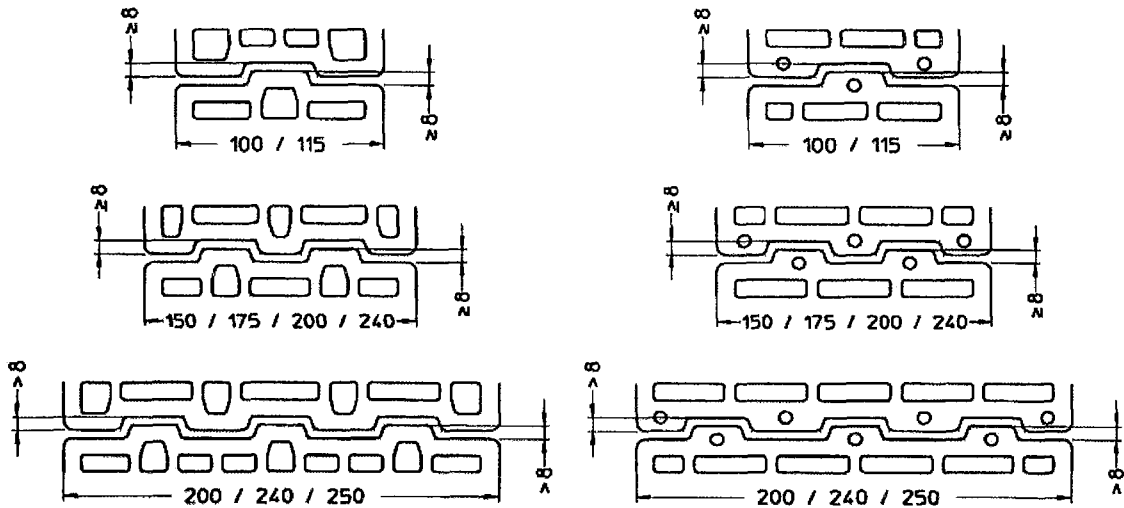
Maße und Stegdicken in mm

Wienerberger GmbH
Oldenburger Allee 26
30659 Hannover

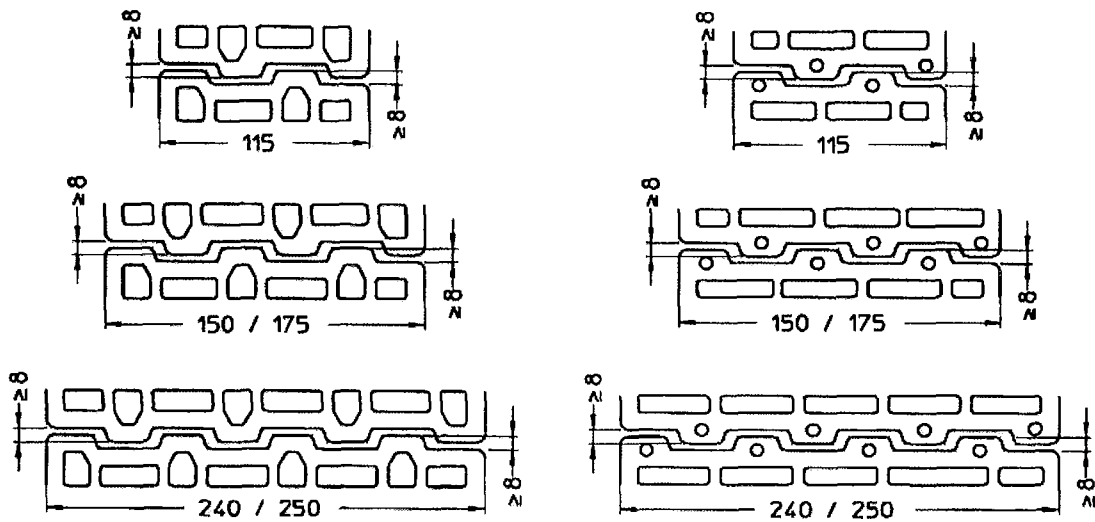
POROTON
Planhochlochziegel-T
"PU"

Anlage 6
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-17.1-1033
vom 9. August 2010

symmetrisch



asymmetrisch



Maße und Stegdicken in mm




Wienerberger GmbH
Oldenburger Allee 26
30659 Hannover

POROTON
Planhochlochziegel-T
"PU"

Anlage 7
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-17.1-1033
vom 9. August 2010

Muster für die Angaben gemäß Anhang ZA.1 der DIN EN 771-1


 (Nummer der Zertifizierungsstelle) (Name und Anschrift des Herstellers) (Letzte zwei Ziffern des Jahres, in dem das Kennzeichen angebracht wurde) (Zertifikat-Nummer) DIN EN 771-1 LD - Hochlochziegel – Kategorie I 373 x 175 x 249 Mauerziegel für tragendes und nichttragendes, geschütztes Mauerwerk										
Alternativ										
Maße:	Länge		373	308	498					
	Breite	mm	175	115	145	150	200	240	250	
	Höhe		249							
Grenzabmaße	Mittelwert	Klasse T _m mm	Länge	-10 +8	-10 +8	-10 +8				
			Breite	-7 +3	-5 +5	-6 +3	-6 +3	-7 +3	-10 +5	-10 +5
			Höhe	-0,5 +0,5						
	Maßspanne	Klasse R _m mm	Länge	10	10	10				
			Breite	8	6	7	7	8	10	10
			Höhe	0,5						
Ebenheit der Lagerflächen	mm	≤ 0,2								
Planparallelität der Lagerflächen	mm	≤ 0,6								
Form und Ausbildung siehe Zulassung	Nummer	Z-17.1-1033								
Druckfestigkeit (MW) ⊥ zur Lagerfuge (Formfaktor = 1,0)	N/mm ²	≥ 15,0	Alternativ							
			≥ 10,0	≥ 12,5	≥ 20,0					
Brutto-Trockenrohddichte (MW)	kg/dm ³	0,86	Alternativ							
			0,76	0,96						
Brutto-Trockenrohddichte (Abmaßklasse)	Klasse D _m kg/dm ³	0,81 bis 0,90	0,71	0,91						
			bis 0,80	bis 1,00						
Wärmeleitfähigkeit λ _{equ} (λ _D)	W(m·K)	LNB								
Gehalt an aktiven löslichen Salzen	Klasse	S0								
Brandverhalten	Klasse	A1								
Wasserdampfdurchlässigkeit DIN EN 1745	μ	5 / 10								
Verbundfestigkeit DIN EN 998-2	N/mm ²	-								



Zusätzliche Herstellerangaben nach DIN EN 771-1

Brutto-Trockenrohddichte (EW) min	kg/dm ³	≥ 0,76	≥ 0,66	≥ 0,86
Brutto-Trockenrohddichte (EW) max	kg/dm ³	≤ 0,95	≤ 0,85	≤ 1,05

Muster für die Angaben gemäß Anhang ZA.1 der DIN EN 771-1

 (Nummer der Zertifizierungsstelle) (Name und Anschrift des Herstellers) (Letzte zwei Ziffern des Jahres, in dem das Kennzeichen angebracht wurde) (Zertifikat-Nummer) DIN EN 771-1 HD - Hochlochziegel – Kategorie I 373 x 175 x 249 Mauerziegel für tragendes und nichttragendes, geschütztes Mauerwerk										
Alternativ										
Maße:	Länge		373	308	498					
	Breite	mm	175	115	145	150	200	240	250	
	Höhe		249							
Grenzabmaße	Mittelwert	Klasse Tm mm	Länge	-10 +8	-10 +8	-10 +8				
			Breite	-7 +3	-5 +5	-6 +3	-6 +3	-7 +3	-10 +5	-10 +5
			Höhe	-0,5 +0,5						
Maßspanne		Klasse Rm mm	Länge	10	10	10				
			Breite	8	6	7	7	8	10	10
			Höhe	0,5						
Ebenheit der Lagerflächen	mm	≤ 0,2								
Planparallelität der Lagerflächen	mm	≤ 0,6								
Form und Ausbildung siehe Zulassung	Nummer	Z-17.1-1033								
Druckfestigkeit (MW) ⊥ zur Lagerfuge (Formfaktor = 1,0)	N/mm ²	≥ 12,5	Alternativ							
			≥ 8,4	≥ 10,5	≥ 16,7	≥ 20,9				
Brutto-Trockenrohddichte (MW)	kg/dm ³	1,10	Alternativ							
			1,30							
Brutto-Trockenrohddichte (Abmaßklasse)	Klasse Dm bis kg/dm ³	1,01 bis 1,20	1,21							
			bis 1,40							
Wärmeleitfähigkeit λ _{equ} (λ _D)	W(m·K)	LNB								
Gehalt an aktiven löslichen Salzen	Klasse	S0								
Brandverhalten	Klasse	A1								
Wasserdampfdurchlässigkeit DIN EN 1745	μ	5 / 10								
Verbundfestigkeit DIN EN 998-2	N/mm ²	-								



Zusätzliche Herstellerangaben nach DIN EN 771-1

Brutto-Trockenrohddichte (EW) min	kg/dm ³	≥ 0,91	≥ 1,11
Brutto-Trockenrohddichte (EW) max	kg/dm ³	≤ 1,30	≤ 1,50